

## Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Armeestab  
Recht Verteidigung  
Papiermühlestrasse 14  
3003 Bern

19. Januar 2021

### Vernehmlassung zur Änderung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 haben Sie uns zur Stellungnahme bezüglich der Änderung des Militärgesetzes (MG) und der Armeeorganisation (AO) eingeladen.<sup>1</sup> Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen verschiedene Bereiche, in denen sich seit Umsetzungsbeginn Anpassungsbedarf ergeben hat. Der Kanton Solothurn bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir erlauben uns, folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen zu formulieren:

- **Revision wird begrüsst:** Wir begrüssen die Revision des MG und der AO und stimmen den vorgeschlagenen Änderungen unter Vorbehalt der beiden nachfolgenden Anträge zu. Damit werden die erforderlichen Grundlagen geschaffen bzw. angepasst, um die Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee (WEA) bis Ende 2022 zu ermöglichen.
- **E-Mail-Adresse und Mobiltelefonnummer:** Stellungspflichtige und Militärdienstpflichtige müssen dem Kreiskommando des Wohnsitzkantons mehrere Personendaten melden, darunter die Wohn- und Postadresse.<sup>2</sup> Die Kommunikation zwischen dem Kreiskommando und der Militärverwaltung einerseits und den Pflichtigen andererseits findet allerdings bereits heute vermehrt über digitale Kanäle statt. Dies dürfte sich in nächster Zeit akzentuieren. Daher sind nebst der Wohn- und Postadresse auch die E-Mail-Adresse sowie die Mobiltelefonnummer von zentraler Bedeutung. Bereits heute ist vorgesehen, dass diese Daten im Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) gespeichert werden. Die kantonalen Militärbehörden haben indes keine Möglichkeit diese Daten aktuell zu halten.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Änderung des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10) sowie der Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (Armeeorganisation, AO; SR 513.1).

<sup>2</sup> Art. 27 Abs. 1 MG.

<sup>3</sup> Art. 14 des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme (MIG; SR 510.91) i.V.m. Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die militärischen Informationssysteme (MIV; SR 510.911) i.V.m. Anh. 1a MIV.

*Antrag: Art. 27. Abs. 1 MG ist durch einen Buchstaben e zu ergänzen. Dort sind E-Mail-Adresse und die Mobiltelefonnummer zu nennen. Nach der Erfassung durch die Kantone sind die Truppenkommandanten zudem zu verpflichten, diese Angaben inklusive die Angaben über die berufliche Tätigkeit im PISA aktuell zu halten.*

- **Ausserdienstlicher Arrestvollzug:** Im Rahmen der Beschlüsse der Plenarversammlung der RK MZF vom Mai 2020 wurden auch Fragen des Arrestwesens behandelt. Die vom GS-VBS vorgelegten Gesetzesentwürfe wurden alle angenommen. Einzelne Passagen im vorliegenden Gesetzesentwurf weichen nun leider von der Fassung ab, die der RK MZF vorgelegt wurde. So lautet Art. 192 Abs. 4 nun "[...] wenn die Erfüllung der Aufgaben der Militärverwaltung oder der Armee nicht beeinträchtigt werden und keine zusätzlichen sachlichen oder personellen Mittel erforderlich sind." Dies anstatt "[...], wenn die Erfüllung der Aufgaben der Militärverwaltung oder der Armee nicht beeinträchtigt wird."

*Antrag: Wir ersuchen Sie, den Wortlaut gemäss den von Ihnen der Plenarversammlung der RK MZF im Mai 2020 vorgelegten Wortlaut beizubehalten.*

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Susanne Schaffner  
Frau Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber